

Zu § 1154. Darüber, wie in dem Falle, wenn eine Forderung hypothekarisch auf verschiedenen Grundstücken haftet, die Vertheilung der Erstehungsgelder zu geschehen habe, enthielt die sächsische Gesetzgebung keine Vorschriften, so daß die Entscheidung der dabei einschlagenden Fragen der Deduktion aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen anheim fiel. Die preussische Konkursordnung hat in den §§ 395 und 56 das Verhältniß ins Auge gefaßt und sachgemäß geordnet. Die dort aufgestellten Bestimmungen sind dem gegenwärtigen Paragraphen zu Grunde gelegt worden.

Zu §§ 1155 bis 1157 konnte man sich in der Hauptsache an § 111 des Grund- und Hypothekengesetzes sowie § 29 der Ausführungsverordnung zu demselben vom 15. Februar 1844 halten.

Zu §§ 1160 bis 1163. Befage des § 1009 findet eine als Klage zu behandelnde Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen ein nichtiges Erkenntniß Statt, und zwar, wenn die Nichtigkeit in erster Instanz vorgekommen, nach § 1013 in der Regel erst nach erfolgloser Anfechtung derselben mittelst Appellation. Sonst sind Nichtigkeiten im Streitverfahren zufolge des § 35, sofern wider dieselben nicht amtswegen einzuschreiten ist, nur mittelst einfacher Beschwerde anzufechten. Dies gilt nach dem § 1161 auch von Nichtigkeiten im Vollstreckungsverfahren. Nicht jeder, vielleicht ganz folgenlose Verstoß wider das Gesetz darf als Nichtigkeit behandelt werden. Es hatte daher der § 1160 die Fälle der Nichtigkeit genau zu bestimmen und, um den Erwerber einer unbeweglichen Sache nicht längere Zeit in Unsicherheit zu lassen, die Möglichkeit der Anfechtung der Zeitdauer nach angemessen zu beschränken. In dem § 1162 ist davon ausgegangen worden, daß, wer ein nichtiges Verfahren anfechten will, dies ohne Verzug thun muß und die Anfechtung nicht in einer das Verhältniß anderer bei der Versteigerung Betheiligten verschlimmernden Weise verzögern darf.

Zu §§ 1164 bis 1167. Befage des § 1113 steht dem hypothekarischen Gläubiger zu, behufs seiner Befriedigung entweder Versteigerung der ihm verpfändeten unbeweglichen Sache oder die Sequestration derselben zu verlangen. Die Sequestration ist solchenfalls Ausfluß des hypothekarischen Rechtes. Es kann aber auch ein Gläubiger, welcher keine Hypothek an der unbeweglichen Sache hat und die Bestellung einer solchen nicht beantragen will, oder zu beantragen darum außer Stande ist, weil seinem Schuldner nicht das Eigenthum an der unbeweglichen Sache zusteht, die Sequestration als selbstständiges Vollstreckungsmittel beantragen. Jedoch kann, wer dies gethan hat, befage der §§ 414 und 415 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht in hypothekarische Rechte eingreifen. Daß, wenn es bloß auf Beschlagnahme bürgerlicher Früchte ankommt, die Sequestration